Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: UE250235-O/U/BEE>HEI

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. D. Oehninger, Präsident, Oberrichterin lic. iur. K. Eichenberger, Ersatzoberrichter Dr. iur. T. Graf sowie Gerichtsschreiberin Dr. iur. E. Welte

Beschluss vom 21. August 2026

in Sachen

A._____ AG,
Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

gegen

1. **B._____ P.H.**,
2. **C._____**,
3. **D._____**,
4. **E._____**,
5. **Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat**, Stauffacherstr. 55, Postfach, 8036 Zürich,

Beschwerdegegner

1 vertreten durch Dr. iur. C._____,

betreffend **Nichtanhandnahme**

Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 3. Juni 2025, …/2025/10020960

Erwägungen:

I.

1. Mit Eingabe vom 26. Mai 2025 liess die A._____ AG (nachfolgend: Beschwerdeführerin) durch ihren Rechtsvertreter bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Strafanzeige gegen die B._____ P.H., C._____, D._____ und E._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner) sowie gegen Unbekannt erstatten wegen mehrfacher Nötigung und Wuchers (Urk. 2A). Gemäss Strafanzeige hätten sich die Beschwerdegegner strafbar gemacht, indem sie zwischen dem 19. Oktober 2023 und dem 2. Dezember 2024 vom Sitz der Kanzlei F._____ an der G._____-strasse … in Zürich aus diverse E-Mails und Schreiben an die Beschwerdeführerin gerichtet hätten, um eine Forderung der Beschwerdegegnerin 1 über rund Fr. 5 Mio. einzufordern. In diesen Schreiben und aufgesetzten Verträgen hätten die Beschwerdegegner derart Druck auf die Beschwerdeführerin ausgeübt und dabei deren finanzielle Notlage ausgenutzt, dass sie Vereinbarungen mit überhöhten Verzugszinsen von 10% und Konventionalstrafen unterzeichnet habe.

2. Mit Verfügung vom 3. Juni 2025 nahm die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegner nicht anhand (Urk. 7).

3. Hiergegen liess die Beschwerdeführerin am 16. Juni 2025 Beschwerde erheben mit den Anträgen, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben, und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, eine Strafuntersuchung gegen Unbekannt, ev. gegen die in der Strafanzeige bezeichneten Personen zu eröffnen (Urk. 2).

4. Mit Verfügung vom 25. Juni 2025 wurde der Beschwerdeführerin aufgegeben, zur Deckung der sie allfällig treffenden Prozesskosten eine Prozesskaution zu leisten, welche Zahlung innert Frist einging (Urk. 8; Urk. 13). Sodann wurde die Beschwerdeschrift den Beschwerdegegnern und der Staatsanwaltschaft zur (freigestellten) Stellungnahme übermittelt (Urk. 17). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Äusserung (Urk. 29). Die Beschwerdegegner 1 und 2 liessen sich mit Eingabe vom 10. September 2025 vernehmen (Urk. 30). Die Stellungnahme der Beschwerdegegner 3 und 4 datiert vom 11. September 2025 (Urk. 33). Sodann replizierte die

Beschwerdeführerin am 2. Oktober 2025 (Urk. 38). Die elektronischen Untersuchungsakten wurden beigezogen (Urk. 16). Das Verfahren ist spruchreif.

5. Zufolge einer internen Reorganisation der Kammer wegen hoher Geschäftslast und Abwesenheit einer Oberrichterin ergeht der Entscheid aufgrund des Beschleunigungsgebots in Strafsachen in teilweise anderer Besetzung als angekündigt.

II.

1. Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde bei der III. Strafkammer zulässig (Art. 310 Abs. 2 i. V. m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 49 GOG).

2. Die Staatsanwaltschaft erwog in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen, es sei unbestritten, dass die betreffende Forderung der Beschwerdegegnerin 1 gegen die Beschwerdeführerin tatsächlich bestehe. Demnach stehe es der Beschwerdegegnerin 1 zu, diese Forderung auch geltend zu machen, wobei das Beschreiten des Betreibungswegs, inkl. Konkursandrohung, sowie das Einfordern von Verzugszinsen gesetzlich so vorgesehen sei. Betreffend den Vorwurf der Nötigung sei nicht zu erkennen, inwiefern das Vorgehen der Beschwerdegegner rechtswidrig wäre, sei doch der gesetzlich vorgesehene Weg zur Einforderung des Geldes beschritten worden, weshalb Mittel und Zweck erlaubt seien und auch in einem angemessenen Verhältnis stünden, habe doch die Beschwerdeführerin bereits seit dem Urteil des Verwaltungsgerichts aus dem Jahr 2019 gewusst, dass auf sie voraussichtlich eine grössere Geldrückforderung zukomme. Ein Verzugszins von 10% liege im Lichte der aktuellen Lehre und Rechtsprechung noch nicht im Bereich von Wucher, würden doch selbst bei Kleinkrediten Zinsen erst ab ca. 18-20% als überhöht angesehen. Damit handle es sich vorliegend wenn, dann um eine zivilrechtliche Angelegenheit, welche entsprechend auf dem Zivilweg und nicht im Strafverfahren zu klären sei (Urk. 7).

3. Die Beschwerdeführerin entgegnet zusammengefasst, selbst wenn die Forderung unbestrittenermassen bestehe und das Beschreiten des Betreibungswegs

damit grundsätzlich zulässig sei, könne die Rechtswidrigkeit des Vorgehens nicht automatisch ausgeschlossen werden. Der Tatverdacht beziehe sich nicht auf die betreibungsrechtlichen Schritte, sondern auf die Ausnützung ihrer vorübergehenden Liquiditätskrise, um ihr im Ergebnis zusätzliche Zahlungen von ca. Fr. 1.8 Mio. abzuringen. Hätte sie schon seit dem Urteil des Verwaltungsgerichts im Jahr 2019 damit gerechnet, dass die Forderung als rechtmässig beurteilt werden würde, hätte sie nicht das Bundesgericht angerufen. Zudem sei offenkundig, dass ein Unternehmen wie das ihrige flüssige Mittel dieser Grössenordnung nicht ohne sehr schwierige und langwierige Veräusserung von Objekten bereitstellen könne. Dies gelte insbesondere, weil ihre Kreditwürdigkeit durch die angehobene und eingetragene Betreibung der Beschwerdegegnerin 1 massiven Schaden genommen habe. Sie habe sich aufgrund der kurzen Zahlungsfrist für die rechtskräftige Forderung von rund Fr. 5 Mio. sowie der frühzeitig eingeleiteten Betreibung und dem damit verbundenen Verlust der Vertrauens- und Kreditwürdigkeit in einer finanziellen Zwangslage befunden. In der Folge hätten die Beschwerdegegnerin 1 bzw. die für sie handelnden Personen die Androhung weiterer betreibungsrechtlicher Schritte auf missbräuchliche Art und Weise als Druckmittel verwendet, um sie (die Beschwerdeführerin) zur Unterzeichnung von Vereinbarungen mit offensichtlich sittenwidrigen Klauseln zu nötigen. Auf diese Weise hätten sie sich nebst der berechtigten Forderung von rund Fr. 5 Mio. zusätzliche finanzielle Vorteile von ca. Fr. 1.8 Mio. verschafft. Um den drohenden Konkurs und die damit verbundene Zerstörung von Vermögenswerten in Millionenhöhe zu verhindern, sei ihr keine andere Wahl geblieben, als den Forderungen nachzugeben und den Abwicklungsvertrag vom 3. November 2023 sowie sechs Nachträge dazu zu den Konditionen der Beschwerdegegnerin 1 zu unterzeichnen. So sei im Abwicklungsvertrag die Verdoppelung des Verzugszinses bei ganzer oder teilweiser Nichterfüllung der schuldnerseitigen Verpflichtungen auf 10% p.a. vereinbart worden. Bedingung für die Unterzeichnung der Nachträge sei jeweils die Einräumung einer Konventionalstrafe in Höhe von Fr. 200'000.– inkl. Verzugszins von 10% p.a. gewesen und ab Nachtrag 4 sei zudem pro Vertragsverletzung eine neue Konventionalstrafe fällig geworden. Die zweite Betreibung auf Grundpfandverwertung habe ihre Vertrauens- und Kreditwürdigkeit auf den Märkten noch mehr geschädigt als die bereits zuvor eingeleitete

ordentliche Betreibung auf Konkurs. Die Einräumung des Grundpfandrechts sei bereits im Abwicklungsvertrag vereinbart worden, was bestätige, dass die Forderung samt Verzugszins nie gefährdet gewesen sei. Die Bestellung eines Grundpfands und die kurz darauf eingeleitete Betreibung auf dessen Verwertung demonstriere, dass es der Beschwerdegegnerin 1 darum gegangen sei, ihre (der Beschwerdeführerin) Notlage auszunützen und sie zum Abschluss von Vereinbarungen zu zwingen, welche allein dazu gedient hätten, die berechtigte und ungefährdete Forderung deutlich zu steigern.

Auf Druck hin seien eine Verdoppelung des gesetzlichen Verzugszinses sowie überhöhte Konventionalstrafen vereinbart worden, welche ebenfalls den Charakter von Wucherzinsen aufwiesen. Dadurch sei die gerichtlich festgestellte Forderung um knapp Fr. 1.8 Mio. erhöht worden, was einer Erhöhung der Forderung um 32.4% entspreche. Daher könne nicht ohne nähere Abklärungen angenommen werden, dass der Tatbestand des Wuchers offensichtlich nicht erfüllt sei. Schliesslich verkenne die Staatsanwaltschaft, dass die Tatsache, dass es auch um zivilrechtliche Forderungen gehe, strafbare Handlungen als Rechtsgrund dieser Forderungen nicht ausschliesse, zumal der zivilrechtliche Forderungsgrund vorliegend nicht vertraglicher, sondern deliktischer Natur sei. Die adhäsionsweise geltend gemachte Zivilforderung von rund Fr. 1.8 Mio. richte sich auf Ansprüche, deren Entstehungsgrund in den beanzeigten nötigenden Handlungen zu erblicken sei, weshalb der angezeigte Sachverhalt zweifellos strafrechtlich relevant sei (Urk. 2).

In ihrer Replik brachte die Beschwerdeführerin ergänzend vor, ihre damals bestrittene Zahlungspflicht habe erst mit der Eröffnung des Bundesgerichtsurteils festgestanden, zumal ihrer Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt worden sei. Gegenstand der Strafanzeige sei der Druck, den die handelnden Personen im Wissen darum ausgeübt hätten, dass ihr gar nichts anderes übrig geblieben sei, als sich zu unterziehen, zumal ihre Liquiditätskrise allen Beteiligten bekannt gewesen sei. Die für die Beschaffung der Mittel erforderlichen Schritte seien durch die Beschwerdegegner sogar noch verschärft worden, indem sie betreibungsrechtliche Schritte eingeleitet und sie (die Beschwerdeführerin) damit zu ad-hoc-Mitteilungen gezwungen hätten. Die Beschwerdegegner hätten gewusst, dass sie sich deren

Konditionen habe unterziehen müssen, um ihr Überleben zu sichern. Die Rechtmässigkeit der Forderung von rund Fr. 5 Mio. schliesse die Strafbarkeit des beanzeigten Vorgehens nicht aus und berechtige nicht zur Ausübung von unerlaubtem Zwang. Die Beschwerdegegner 3 und 4 schienen davon auszugehen, dass der rechtskräftig festgestellte Bestand einer fälligen Forderung alle Mittel heilige. Dass sie (die Beschwerdeführerin) zum Zeitpunkt der Verhandlungen anwaltlich vertreten gewesen sei, sei unerheblich. Ausserdem habe ihr Rechtsvertreter gegenüber den Beschwerdegegnern unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sie keine andere Wahl habe, als sich mit deren erneuten Forderung einverstanden zu erklären. Die von diesen eingesetzten Druckmittel hätten dazu geführt, dass sie ihrer Auflösung nur habe entgehen können, indem sie sich den geforderten Konventionalstrafen und überhöhten Verzugszinsen unterzogen habe (Urk. 38).

4. Die Beschwerdegegner 1 und 2 liessen vorbringen, die Beschwerdeführerin habe während über sechs Jahren versucht, die Erfüllung einer Schuldpflicht zu verhindern und einen enormen zusätzlichen Vollstreckungsaufwand verursacht. Zudem habe sie in diesem Zeitraum keine Rückstellungen auf den Zeitpunkt der Zahlungspflicht gebildet. Während der gesamten Dauer der von ihr verursachten Verfahren wie auch im Zusammenhang mit den Vereinbarungen betreffend die Begleichung der Forderung sei sie anwaltlich vertreten gewesen. Der beklagte Schaden sei nicht durch die Beschwerdegegnerin 1, sondern durch das eigene Verhalten der Beschwerdeführerin verursacht worden, und die Zahlungspflicht sei dieser spätestens seit dem Handelsgerichtsentscheid vom 13. September 2022 klar gewesen. Nichtsdestotrotz habe sie die nötigen Massnahmen nicht getroffen, sondern weiterhin spekuliert und die Tilgung der Forderung verschleppt sowie ihre Zusagen mehrfach nicht eingehalten. Der Abwicklungsvertrag vom 3. November 2023 und die sechs Nachträge seien das Ergebnis des Vorgehens und Verhaltens der Beschwerdeführerin. Der vereinbarte Verzugszins sei den zeitlichen Verzögerungen geschuldet und die Konventionalstrafen seien für den Fall von Vertragsverletzungen vereinbart worden. Letztere wären ohne weiteres vermeidbar gewesen, hätte sich die Beschwerdeführerin an ihre Zusagen gehalten. Die Vereinbarungen seien inhaltlich klar und die Beschwerdeführerin habe diese akzeptiert. Deren Darstellung sei eine Verdrehung der tatsächlichen Situation, habe sie doch mehrfach um Vollstre-

ckungsaufschub ersucht. Sie, die Beschwerdegegnerin 1, sei der Beschwerdeführerin trotz des zerstörten Vertrauensverhältnisses immer wieder entgegengekommen, habe ihr geholfen, den drohenden Konkurs zu vermeiden, und sich im Interesse der Beschwerdeführerin gar um grösstmögliche Diskretion bemüht (Urk. 30).

5. Die Beschwerdegegner 3 und 4 machten im Wesentlichen geltend, die börsenkotierte Beschwerdeführerin sei während der Dauer der fraglichen Diskussionen zwischen den Parteien jederzeit anwaltlich vertreten gewesen. Zudem habe die damals von ihnen vertretene Beschwerdegegnerin 1 als Gläubigerin mehrfach von der Beschwerdeführerin vorgeschlagene Fristen und Teilzahlungsbeträge akzeptiert. Die von der Beschwerdeführerin monierten höheren Zinsen und Konventionalstrafen seien nur deshalb zum Tragen gekommen, weil sie sich mehrfach nicht an die von ihr mit anwaltlicher Beratung übernommenen vertraglich vereinbarten Pflichten gehalten habe. Auch dies schliesse eine Nötigungssituation aus (Urk. 33).

6. Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme u.a., sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a). Die Staatsanwaltschaft eröffnet die Untersuchung erst, wenn sich aus den Informationen der Strafanzeige ein hinreichender Tatverdacht ergibt (vgl. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Nach der Rechtsprechung müssen die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung erheblicher und konkreter Natur sein, um einen hinreichenden Tatverdacht begründen zu können. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteile des Bundesgerichts 7B_87/2025 vom 2. Juni 2025 E. 3.1.1; 6B_499/2024 vom 20. November 2024 E. 3.2.2; 6B_67/2022 vom 24. Oktober 2022 E. 2.3.1). Bei der Beurteilung der Frage, ob ein sachverhaltsmässig und rechtlich klarer Fall vorliegt, der nicht an die Hand zu nehmen ist, verfügt die Staatsanwaltschaft über einen gewissen Ermessensspielraum (Urteile des Bundesgerichts 7B_214/2025 vom 9. Februar 2026 E. 6.2; 6B_472/2020 vom 13. Juli 2021 E. 2.2.3; 6B_553/2019 vom 6. November 2019 E. 3.1). Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung zu eröffnen (BGE 137 IV 285 E. 2.3).

7. Des Wuchers nach Art. 157 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer die Zwangslage, die Abhängigkeit, die Unerfahrenheit oder die Schwäche im Urteilsvermögen einer Person dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem anderen für eine Leistung Vermögensvorteile gewähren oder versprechen lässt, die zur Leistung wirtschaftlich in einem offenbaren Missverhältnis stehen. Wucher ist mithin die Ausbeutung der qualifizierten Unterlegenheit einer anderen Person zum Abschluss oder Vollzug eines für diese unverhältnismässig nachteiligen Geschäfts. Art. 157 StGB erfordert neben einem entgeltlichen zweiseitigen Rechtsgeschäft und einem offenbaren Missverhältnis zwischen der Gesamtheit der Vermögensvorteile und sämtlichen Leistungen bei Vertragsschluss, dass der Täter bewusst die Schwächesituation des Übervorteilten, namentlich in Form einer Schwäche im Urteilsvermögen oder allenfalls in Form einer Abhängigkeit, zur Erlangung übermässiger Vermögensvorteile ausnutzt. Die Bestimmung bezweckt, besonders krasse Fälle wirtschaftlicher Ausbeutung zu unterbinden (WEISSENBERGER in: Basler Kommentar Strafrecht II, 4. Aufl. 2019, Art. 157 N 1 und 5).

Die Beurteilung, ob die Gegenleistung zur Leistung wirtschaftlich in einem offenbaren Missverhältnis steht, hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen. Bei der Bewertung der Leistungen ist vom realen Markt- bzw. Verkehrswert auszugehen, der sich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten bei Berücksichtigung aller Faktoren des Einzelfalles ergibt. Offenbar ist das Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, wenn es in grober Weise gegen die Massstäbe des anständigen Verkehrs verstösst und die Grenzen dessen, was unter Berücksichtigung aller Umstände im Verkehr üblich ist und als angemessen gilt, erheblich überschritten sind. Die Lehre und Rechtsprechung bejaht dies, wenn die Differenz zwischen dem Marktwert und der angebotenen Leistung in einem reglementierten Bereich 20% übersteigt, in den übrigen Bereichen jedenfalls ab einer Differenz von mehr als 35% (Urteil des Bundesgerichts 6B_918/2018 vom 24. April 2019 E. 2.4.3 m.w.H., insb. auf BGE 92 IV 132 E. 1, 130 IV 106 E. 7.2 und 142 IV 341 E. 3; siehe auch BSK StGB-WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 157 N 36; TRECHSEL/JENAL, Praxiskommentar StGB, 5. Aufl. 2025, Art. 157 N 10). Massgebend für den Vergleich der Leistungswerte ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, d.h. der Zeitpunkt, in welchem Leistung und Gegenleistung fixiert werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_918/2018

vom 24. April 2019 E. 2.4.5). Ausbeutung bedingt, dass der Täter die Unterlegenheit des Betroffenen kennt und sie bewusst zur Erlangung übermässiger Vermögensvorteile ausnutzt. Zwischen der Situation der Unterlegenheit beim Opfer und dem offenbaren Missverhältnis der Leistungen muss somit ein Kausal- oder Motivationszusammenhang bestehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_794/2021 vom 21. März 2022 E. 5.3; BSK StGB-WEISSENBERGER, a.a.O., Art 157 N 43; TRECHSEL/JENAL, a.a.O., Art. 157 N 11). Der subjektive Tatbestand erfordert (Eventual-) Vorsatz, der sich auf die Schwächesituation beim Opfer, deren Ausnutzung zur Erzielung der weit übersetzten Gegenleistung ("Ausbeutung") sowie auf das offensichtliche Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erstrecken muss. Das Opfer von Wucher kann auch eine juristische Person sein, wobei gleichgültig ist, ob die Gründe der Unterlegenheit bei ihr selber oder bei dem für sie handelnden Organ liegen (BGE 130 IV 106 E. 7.2 [Pra 2005 Nr. 32]; BSK StGB-WEISSENBERGER, a.a.O., Art 157 N 7, 49 f.).

8.

8.1. Wie erwähnt zielt der Tatbestand des Wuchers darauf, besonders krasse Fälle wirtschaftlicher Ausbeutung zu unterbinden. Entsprechend darf nicht leichthin davon ausgegangen werden, die Tatbestandsvoraussetzungen seien erfüllt.

8.2. Zwar ist der vorliegend vereinbarte Zins von 10% deutlich höher als der gemäss Art. 104 OR üblicherweise geschuldete Zins von 5% im Falle von Zahlungsverzug des Schuldners. Nachdem diese Bestimmung dispositives Recht darstellt, steht es den Vertragsparteien indes frei, einen höheren Zins zu vereinbaren (BGE 125 III 443 E. 3d; Urteil des Bundesgerichts 5A_473/2014 vom 19. Januar 2015 E. 5.3.3 [nicht publ. in BGE 141 III 49]). Im Entscheid 4A_536/2016 vom 26. Oktober 2016 kam das Bundesgericht im Zusammenhang mit einem Transfervertrag zwischen zwei Fussballclubs zum Schluss, dass ein Verzugszins von 12 % pro Jahr nicht im Widerspruch zur Möglichkeit stehe, die Art. 104 Abs. 2 OR den Parteien bietet, nämlich vertraglich einen Zinssatz von mehr als 5 % pro Jahr festzulegen. Weiter sei nicht zu beanstanden, dass die Nichtzahlung der Vertragsstrafe innerhalb der dafür vorgesehenen Frist zur Berechnung eines Verzugszinses (von 5%) führe, zumal es sich dabei um die gesetzlich vorgesehene Folge im Falle des

Schuldnerverzugs handle (Urteil des Bundesgerichts 4A_536/2016 vom 26. Oktober 2016 E. 4.3.2). Jener Fall betraf eine Forderung von mehreren Millionen Euro.

8.3. Der vorliegend vereinbarte Verzugszins sowie die Konventionalstrafen können nicht losgelöst von den konkreten Umständen betrachtet werden. Dass die Beschwerdegegner ein erhebliches Interesse an der Begleichung der rechtskräftig festgestellten Forderung hatten, liegt auf der Hand. Angesichts der Forderungshöhe und nachdem sich die Rückzahlung aufgrund der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Liquiditätsschwierigkeiten immer weiter verzögerte, musste es den Beschwerdegegnern unbenommen sein, ihrem Anliegen der zeitnahen Begleichung der Forderung mit einem gegenüber der gesetzlichen Regelung (deutlich) höheren Verzugszins und zusätzlich empfindlichen Konventionalstrafen für den Fall von (neuerlichen) Verletzungen des Abwicklungsvertrages Nachdruck zu verleihen. Dass die Beschwerdegegner aufgrund der zeitlichen Verzögerungen offenbar zunehmend Zweifel hegten, dass die Forderung noch beglichen würde, geschweige denn zeitnah, und sich daher veranlasst sahen, ihrer Forderung mit den genannten Mitteln Nachdruck zu verleihen, erscheint legitim, zumal das gewählte Vorgehen bei Forderungen in dieser Höhe zwischen geschäftserfahrenen und anwaltlich vertretenen Vertragsparteien durchaus üblich ist. Ebenfalls berechtigt erscheint es, dass die Beschwerdegegnerin 1 ihr Entgegenkommen (Zuwarten mit der Stellung des Fortsetzungsbegehrens) an Bedingungen und Sicherheiten knüpfte.

8.4. Anzufügen bleibt, dass die Beschwerdeführerin die Abwicklungsvereinbarung und die Nachträge dazu anstandslos unterzeichnete. Erst mit E-Mails vom 9. und 10. Juli 2024 (bei Unterbreitung des Nachtrages 4) monierte ihr Rechtsvertreter erstmals, dass das vertraglich Vereinbarte nicht angemessen sei, indem er gegenüber den Beschwerdegegnern 3 und 4 ausführte: "Unsere Mandantin protestiert gegen Ihre offensichtlich missbräuchlichen und überrissenen Bedingungen, sieht in ihrer aktuellen Zwangssituation jedoch keine andere Wahl, als diese zu akzeptieren. […]" (vgl. Strafanzeige Beilage 23, E-Mail des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin vom 10. Juli 2024). Unter diesen Umständen ist es schwer nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin nunmehr (nach vollständiger Begleichung der

Forderung) behauptet, die vereinbarten Verzugszinsen und Konventionalstrafen seien offensichtlich sittenwidrig und kämen einem wucherischen Geschäft gleich.

8.5. In Würdigung der gesamten Umstände erreichen der beanstandete Verzugszins von 10% und die vereinbarten Konventionalstrafen weder je einzeln noch in ihrer Gesamtheit die Schwelle für die Annahme von Wucher. Mithin kann nicht gesagt werden, das Vereinbarte verstosse in grober Weise gegen die Massstäbe des anständigen Geschäftsverkehrs. Dass sich die Forderung damit um insgesamt 32.4% erhöhte, wie die Beschwerdeführerin moniert (vgl. Urk. 2 Rz. 16), ändert daran nichts.

8.6. Sodann scheitert der Vorwurf des Wuchers auch am subjektiven Tatbestand. Der sich allmählich verschärfende Tonfall in der E-Mail-Kommunikation zwischen den Rechtsvertretern der Parteien macht deutlich, dass die Beschwerdegegnerin 1 zunehmend die Geduld verlor und die Beschwerdegegner 3 und 4 das nachvollziehbare Bedürfnis ihrer Klientschaft unterstrichen, dass die gesamte noch offene Forderung nach monatelangem Ringen endlich beglichen würde. Mithin war das Handeln der Beschwerdegegner offenkundig darauf gerichtet, die Angelegenheit zu einem baldigen Abschluss zu bringen, weshalb nicht ersichtlich ist, dass es ihnen darum gegangen sein soll, eine Zwangslage der Beschwerdeführerin auszunutzen zwecks Erzielung einer weit übersetzten Gegenleistung.

8.7. Somit ist der Tatbestand des Wuchers klar nicht erfüllt. Insoweit erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

9. Der Nötigung gemäss Art. 181 StGB macht sich strafbar, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Schutzobjekt von Art. 181 StGB ist die Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung des Einzelnen. Das Opfer muss durch die Anwendung der genannten Zwangsmittel in seiner Handlungs- und Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt und auf diese Weise – gegen seinen Willen – zu einem bestimmten Verhalten veranlasst werden (BGE 129 IV 6 E. 2.1). Die Androhung ernstlicher Nachteile liegt vor, wenn nach der Darstellung des Täters der Eintritt des Nachteils als von seinem Willen abhängig er-

scheint und wenn die Androhung geeignet ist, den Betroffenen gefügig zu machen (BSK StGB-DELNON/RÜDY, Art. 181 N 25 f. m.H.). Die Tatbestandsmässigkeit der Nötigung indiziert noch nicht deren Rechtswidrigkeit. Eine nötigende Handlung ist nur unrechtmässig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt sind, wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (BGE 122 IV 322 E. 2/a).

9.1. Die Staatsanwaltschaft erwog, es stehe der Beschwerdegegnerin 1 zu, die Forderung auch geltend zu machen, wobei das Beschreiten des Betreibungswegs, inkl. Konkursandrohung, sowie das Einfordern von Verzugszinsen gesetzlich so vorgesehen sei. Es sei nicht erkennbar, inwiefern das gewählte Vorgehen rechtswidrig wäre, sei doch der gesetzlich vorgesehene Weg zur Einforderung des Geldes beschritten worden, weshalb Mittel und Zweck erlaubt seien und auch in einem angemessenen Verhältnis stünden, habe doch die Beschwerdeführerin bereits seit dem Urteil des Verwaltungsgerichts aus dem Jahr 2019 gewusst, dass auf sie voraussichtlich eine grössere Geldrückforderung zukomme (vgl. Urk. 7).

9.2. Was die Beschwerdeführerin dagegen anführt, überzeugt in Würdigung der gesamten Umstände, namentlich des Zustandekommens der angeblichen Zwangslage sowie ihres eigenen Verhaltens, offenkundig nicht:

9.2.1. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass das in Frage stehende Geschäft angesichts der Forderungssumme von rund Fr. 5 Mio. von einiger Tragweite war. Entsprechend ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Beschwerdegegner ein erhebliches Interesse an der Sicherstellung der zeitnahen Begleichung der offenen Forderung hatten. Dass sie zu diesem Zweck die zur Verfügung stehenden betreibungsrechtlichen Mittel in Anspruch nehmen durften, anerkennt auch die Beschwerdeführerin. Den betreibungsrechtlichen Weg zu beschreiten, um die Forderung einzutreiben, stand den Beschwerdegegnern sodann unabhängig von der (erwarteten) Einbringlichkeit der Forderung frei. Daher kann der Beschwerdeführerin nicht gefolgt werden, wenn sie einwendet, die Forderung samt Verzugszins sei gar nie gefährdet gewesen und die Beschwerdegegnerin 1 habe mit der Bestellung eines Grundpfands und der kurz darauf eingeleiteten Betreibung auf Verwertung des-

selben klar zum Ausdruck gebracht, dass es ihr darum gegangen sei, ihre (der Beschwerdeführerin) Notlage auszunutzen (vgl. Urk. 2 Rz. 15). Mithin sind weder die Mittel noch der Zweck unerlaubt im Sinne des Tatbestandes der Nötigung.

9.2.2. Ebenso wenig kann unter den gegebenen Umständen gesagt werden, das gewählte Mittel sei zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis gestanden oder die Verknüpfung zwischen dem an sich zulässigen Mittel und dem erlaubten Zweck sei rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig. Wie bereits erwähnt, musste es der Beschwerdegegnerin 1 bzw. den für diese handelnden Personen unbenommen sein, angesichts der erheblichen Forderungshöhe und der monatelangen Verzögerungen bei der Rückzahlung der Forderung die Beschwerdeführerin mit Nachdruck zur umgehenden Beschaffung der nötigen liquiden Mittel anzuhalten. Mithin ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegner 3 und 4 im Namen ihrer Mandantschaft auf die in Frage stehenden Sicherheiten in Form der vereinbarten Verzugszinse und Konventionalstrafen zugunsten ihrer Mandantschaft pochten. Dies gilt umso mehr, als die Beschwerdegegnerin 1 der Beschwerdeführerin als Schuldnerin wiederholt entgegenkam, indem sie in deren Interesse einstweilen auf die Stellung des Fortsetzungsbegehrens im angehobenen Betreibungsverfahren verzichtete und ihr so mehr Zeit einräumte, um die nötigen liquiden Mittel aufzutreiben. Wie ebenfalls bereits dargelegt wurde, sind die verlangten Sicherheiten unter den gegebenen Umständen auch in ihrer Höhe nicht zu beanstanden und können nicht als rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig eingestuft werden. Somit fehlt es an der Unrechtmässigkeit der angeblich nötigenden Handlung.

9.2.3. Eine strafbare Nötigung liegt aber auch deshalb nicht vor, weil die Beschwerdeführerin die geltend gemachte Zwangslage offenkundig selber herbeigeführt hat. Diesbezüglich kann der zeitliche Aspekt bzw. das Vorgehen der Beschwerdeführerin im Laufe der Diskussionen rund um die Rückzahlung der Forderung nicht ausser Acht gelassen werden. Bereits im September 2022 hatte das Handelsgericht des Kantons Zürich die Beschwerdeführerin (erstinstanzlich) dazu verpflichtet, den fraglichen Betrag (zzgl. Verzugszins) an die Beschwerdegegnerin 1 zu bezahlen. Zwar zog die Beschwerdeführerin dieses Urteil an das Bundesgericht weiter, welches den angefochtenen Entscheid bestätigte (Urk. 3/6). Wenngleich die Rückzahlungs-

pflicht der Beschwerdeführerin somit erst mit dem höchstrichterlichen Urteil vom 25. September 2023 definitiv feststand, durfte sie nicht ohne Weiteres darauf vertrauen, dass das Bundesgericht ihre Beschwerde schützen und den Entscheid des Handelsgerichts aufheben würde. Dass das Bundesgericht der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilte, ändert daran nichts. Vielmehr musste die Beschwerdeführerin bereits ab dem (erstinstanzlichen) handelsgerichtlichen Entscheid vom 13. September 2022 damit rechnen, dass sie den Betrag von rund Fr. 5 Mio. innert absehbarer Zeit würde zurückzahlen müssen. Entsprechend wäre sie selbstredend gehalten gewesen, frühzeitig entsprechende Vorkehrungen zu treffen bzw. dafür zu sorgen, dass sie zu gegebener Zeit die benötigten liquiden Mittel innert nützlicher Frist erhältlich machen kann. Dies unterliess die Beschwerdeführerin aber offenbar gänzlich, weshalb sie es sich massgeblich selber zuzuschreiben hat, dass sie überhaupt in die von ihr als Zwangslage bezeichnete Situation geraten ist, in welcher die Beschwerdegegner ihrer Forderung mit den beanstandeten Verzugszinsen und Konventionalstrafen Nachdruck verliehen.

Mangels entsprechender Vorbereitung sah sich die Beschwerdeführerin über längere Zeit ausser Stande, ihrer rechtskräftig festgestellten Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen. Wie sich der im Recht liegenden, umfangreichen E-Mail-Kommunikation zwischen den Rechtsvertretern der Parteien (vgl. Urk. 3/11, 3/13, 3/14, 3/17, 3/18, 3/21 und 3/23) unschwer entnehmen lässt, kam es von ihrer Seite her immer wieder zu Verzögerungen im Zusammenhang mit der Generierung von Liquidität und damit verbunden der termingerechten Erfüllung der Abwicklungsvereinbarung. Gleichzeitig sah sich die Beschwerdeführerin auch nicht in der Lage, gegenüber der Beschwerdegegnerin 1 eine konkrete und verbindliche Aussage darüber zu tätigen, wann mit der (vollständigen) Rückzahlung der Forderung gerechnet werden könne. Diese Information bzw. ein konkreter Plan zur Rückzahlung der Forderung war für die Beschwerdegegnerin 1 als Gläubigerin offenkundig von grosser Wichtigkeit, zumal bereits zwischen dem Erlass des erstinstanzlichen Urteils und dem Abschluss des Abwicklungsvertrages mehr als ein Jahr verstrichen war. Indes vertrösteten die Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin die Gegenpartei mehrfach mit wenig konkreten Aussagen darüber, wann diese die Forderung voraussichtlich werde begleichen können (Urk. 3/17, E-Mails vom 6. Februar 2024;

Urk. 3/21, E-Mails des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin vom 2., 3., 9. und 12. April 2024; Urk. 3/23, E-Mails des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin vom 4. und 5. Juli 2024). Ebenso kam es vor, dass eine von der Beschwerdeführerin zunächst als quasi sicher in Aussicht gestellte Finanzierungslösung schliesslich doch nicht zustande kam (Urk. 3/18, E-Mail des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin vom 29. Februar 2024; Urk. 3/21, E-Mail des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin vom 2. April 2024 und 31. Oktober 2024). Diese Vorgeschichte zeigt klar, dass die Abwicklungsvereinbarung sowie die Nachträge dazu massgeblich dem Verhalten der Beschwerdeführerin geschuldet waren. Dasselbe gilt für die von den Beschwerdegegnern eingeleiteten betreibungsrechtlichen Schritte. Dass diese angesichts der monatelangen Verzögerungen allmählich die Geduld verloren und im Gegenzug für ihr Entgegenkommen (Zuwarten mit der Stellung des Fortsetzungsbegehrens) von der Beschwerdeführerin gewisse Sicherheiten verlangten, ist wie erwähnt nicht zu beanstanden, zumal es um eine erhebliche Forderungssumme ging. Es ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass sie versuchten, die Rückzahlung des offenen Betrages (nebst der eingeleiteten Betreibung) mittels der beanstandeten Nachträge zur Abwicklungsvereinbarung vom 3. November 2023 sicherzustellen bzw. der Beschwerdeführerin dadurch einen gewissen Druck aufzusetzen. Dass die Beschwerdeführerin aufgrund der mit der angehobenen Betreibung einhergehenden Beeinträchtigung ihrer Vertrauens- und Kreditwürdigkeit Mühe hatte, liquide Mittel (etwa in Form von Bankkrediten) aufzutreiben, mag für sie eine zusätzliche Belastung dargestellt haben, ist aber angesichts der von ihr selbst verschuldeten zeitlichen Verzögerungen ebenfalls nicht den Beschwerdegegnern anzulasten.

9.2.4. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist weiter von Relevanz, dass es sich bei den beiden Vertragsparteien um zwei geschäftserfahrene Unternehmen sowie deren (Rechts-)Vertreter handelt. Mithin darf davon ausgegangen werden, dass diese über Erfahrung im Zusammenhang mit (auch komplexen) Transaktionen im Geschäftsverkehr verfügen. Hinzu kommt, dass beide Parteien im Zeitpunkt des Abschlusses der in Frage stehenden Geschäfte (Abwicklungsvertrag vom 23. November 2023 und Nachträge) anwaltlich vertreten waren. Mithin handelt es sich bei der Beschwerdeführerin nicht um eine unerfahrene, der Gegenseite und

deren Rechtsvertretern schutzlos ausgelieferte Vertragspartei. Vielmehr war die Beschwerdeführerin stets anwaltlich beraten. Die Beschwerdegegner weisen sodann zu Recht darauf hin, dass die Beschwerdeführerin die ihr vorgelegte Abwicklungsvereinbarung sowie die Nachträge dazu vorbehaltlos und aus freien Stücken unterzeichnete und zunächst in keiner Form zum Ausdruck brachte, dass sie diese als unzulässige Druckausübung erachte. Erst mit E-Mail vom 9. und 10. Juli 2024 monierte ihr (offenbar neu mandatierter) Rechtsvertreter erstmals, dass sie in ihrer aktuellen Zwangssituation keine andere Wahl sehe, als die von den Beschwerdegegnern vorgegebenen Bedingungen zu akzeptieren (vgl. Strafanzeige Beilage 23). In dieses Bild passt auch, dass die Beschwerdeführerin erst am 26. Mai 2025, mithin fast ein halbes Jahr nach der Begleichung der Gesamtforderung, per 9. Dezember 2024, Strafanzeige gegen die Beschwerdegegner erstatteten liess.

9.2.5. Schliesslich kann nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Beschwerdeführerin letzten Endes doch noch (trotz der von den Beschwerdegegnern angehobenen Betreibung) innert nützlicher Frist die nötigen liquiden Mittel beschaffen konnte, indem sie eine ihrer Liegenschaften veräusserte (vgl. Strafanzeige Beilage 23, E-Mail des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin vom 31. Oktober 2024). Auf diese Weise konnte sie noch vor Ende 2024 die zur Rückzahlung der noch offenen Forderung nötige Liquidität generieren. Es erschliesst sich nicht, weshalb die Beschwerdeführerin diesen Schritt nicht bereits viel früher in die Wege geleitet hat, womit weitere Nachträge zur Abwicklungsvereinbarung obsolet geworden wären. Stattdessen spielte die Beschwerdeführerin offenkundig auf Zeit und bot der Beschwerdegegnerin 1 die Übernahme einer ihrer Liegenschaften an, welches Angebot die Beschwerdegegnerin 1 indes ablehnte (Urk. 3/21, E-Mail des Beschwerdegegners 3 an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin vom 7. Mai 2024). Mithin greift die Darstellung der Beschwerdeführerin klar zu kurz, wenn sie die Beschwerdegegner für ihre angespannte finanzielle Situation verantwortlich machen will bzw. diesen vorwirft, sie hätten ihre (wie dargelegt selbst verschuldete) Zwangslage in strafbarer Weise ausgenutzt.

9.2.6. Wenn die Beschwerdeführerin sodann anführt, die Beschwerdegegner hätten ihr jeweils sehr kurze Zahlungsfristen angesetzt, ist ihr Folgendes entgegenzu-

halten: Zwar trifft es zu, dass die Beschwerdegegner teilweise kurze Zahlungsfristen von wenigen Tagen ansetzten, so etwa betreffend den Nachtrag Nummer 5 (vgl. Strafanzeige Beilage 23, E-Mail des Beschwerdegegners 4 vom 22. Oktober 2024). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass dies die Reaktion auf die wiederholte nicht fristgerechte Bezahlung der vereinbarten Verzugszinsen und Konventionalstrafen seitens der Beschwerdeführerin war. Letztere wusste wie dargelegt bereits seit Monaten um den insgesamt zur Rückzahlung fälligen Betrag und leitete dennoch erst im Herbst 2024 den Verkauf einer Liegenschaft in die Wege, welcher Schritt ihr die nötige Liquidität verschaffte. Mithin vermögen auch die von der Beschwerdeführerin kritisierten Zahlungsfristen kein strafbares Verhalten der Beschwerdegegner im Sinne der zur Anzeige gebrachten Nötigung zu begründen.

9.3. Somit ist der Tatbestand der Nötigung klar nicht erfüllt, weshalb die Staatsanwaltschaft auch insoweit zu Recht die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung verfügte.

10. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.

III.

1. Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Beachtung der Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG (Bedeutung und Schwierigkeit des Falls, Zeitaufwand des Gerichts) und gestützt auf § 17 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 2'400.– festzusetzen. Die der Beschwerdeführerin auferlegten Kosten sind von der geleisteten Kaution zu beziehen. Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Entschädigung.

2. Die Beschwerdegegner liessen sich im Beschwerdeverfahren vernehmen (Urk. 30 und Urk. 33), beantragten indes keine Entschädigung. Entsprechend ist ihnen mangels Antrags keine solche zuzusprechen.

3. Die Beschwerdeführerin hat für das Beschwerdeverfahren eine Prozesskaution von Fr. 3'000.– geleistet. Die ihr auferlegten Kosten für das Beschwerdeverfahren sind von der Kaution zu beziehen. Im Restbetrag (Fr. 600.–) ist die Prozess-

kaution der Beschwerdeführerin nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren gegen den vorliegenden Entscheid unter Vorbehalt des staatlichen Verrechnungsrechts zurückzuerstatten.

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 2'400.– festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt. Die Gerichtsgebühr wird von der geleisteten Sicherheitsleistung bezogen.

3. Im Restbetrag (Fr. 600.–) wird der Beschwerdeführerin die von ihr geleistete Prozesskaution nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids zurückerstattet, unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates.

4. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an:
 - Rechtsanwalt lic. iur. X._____, zweifach, für sich und die Beschwerdeführerin (per Gerichtsurkunde)
 - den Beschwerdegegner 2, zweifach, für sich und die Beschwerdegegnerin 1 (per Gerichtsurkunde)
 - die Beschwerdegegner 3 und 4 (je "persönlich/vertraulich", gegen Empfangsbestätigung)
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat ad …/2025/10020960 (gegen Empfangsbestätigung).

6. Rechtsmittel:

 Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

 Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 21. August 2026

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
lic. iur. D. Oehninger	Dr. iur. E. Welte